

Rundschreiben 10/2014

Thema: Neue Verzugsregelungen /Wirtschafts- und Baurecht

1. Einleitung

Mit dem 29.07.2014 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Kraft getreten¹. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie (2011/7/EU, ABl. L 48/1 vom 23.02.2011). Eigentlich hätte der deutsche Gesetzgeber, wie alle Mitgliedsstaaten, diese Regelung bereits zum 16.03.2013 umsetzen müssen. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung der Liquidität, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Unternehmen durch eine Stärkung des rechtlichen Umfelds für mehr Zahlungsdisziplin. Es geht um eine Anhebung der „Zahlungsmoral“. In den nachfolgenden Ausführungen werden die konkreten Auswirkungen beschrieben, in einer Anlage sind die wichtigsten Vorschriften angefügt, um die Erläuterungen auch anhand des Gesetzestextes nachvollziehen zu können. Lediglich zur Vervollständigung wurde auch § 16 VOB/B in seiner letzten Fassung in die Anlage integriert, da das Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs insbesondere auch Auswirkungen auf das Werkvertragsrecht hat, die die VOB/B bereits berücksichtigt hat.

2. Anwendungsbereich

Die gesetzliche Neuregelung betrifft lediglich den unternehmerischen Verkehr, d. h. dass Geschäfte mit Verbraucherbeteiligung ausgenommen sind. Die Europäische Richtlinie 2011/7/EU findet Anwendung im Rahmen von „Geschäftsvorgängen zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die zu einer Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen“. Nach der Neufassung des § 13 BGB versteht man unter einem Verbraucher „Jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können“.

In zeitlicher Hinsicht sind von der Neuregelung nur Rechtsgeschäfte betroffen, die ab **29.07.2014** geschlossen wurden. Die neuen Verzugsregelungen greifen daher grundsätzlich nicht in bestehende Verträge vor dem genannten Zeitpunkt ein, es sei denn, es handelt sich um Dauerschuldverhältnisse.

Bestehende Dauerschuldverhältnisse – wozu insbesondere Rahmenverträge gehören können – müssen allerdings bis spätestens zum **1. Juli 2016** den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten:

- a) Die Neuregelung betrifft den unternehmerischen Verkehr, also keine Verträge, an denen Verbraucher beteiligt sind.
- b) Stichtag ist der 29.07.2014 für neue Verträge, der 1. Juli 2016 für bestehende Dauerschuldverhältnisse.

¹ BGBl. I, S. 1218

3. Inhaltliche Änderungen

Nachfolgend werden die wichtigsten inhaltlichen Änderungen vorgestellt, deren Auswirkungen werden später erläutert.

3.1. Zahlungsfristen

Das Gesetz unterscheidet zunächst zwischen Regelungen bei Individualvereinbarungen und bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Innerhalb der Regelung wird differenziert zwischen bestimmten Schuldnern, d. h. öffentlichen Auftraggebern i. S. d. § 98 Nr. 1. – 3 GWB und sonstigen Auftraggebern.

Bei Individualvereinbarungen, § 271a BGB:

Die Vorschrift des § 271a BGB regelt Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen, sofern eine Individualvereinbarung vorliegt. Dabei ist zu differenzieren:

- Eine Vereinbarung, nach welcher der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen wurde und nicht grob unbillig ist. Für den Fall, dass dem Schuldner nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung zugeht, bemisst sich die zulässige Höchstfrist nach dem Zugang der Rechnung. Bei Werkverträgen gilt die Gegenleistung als empfangen, wenn das Werk abnahmereif zur Verfügung gestellt ist. Weder die Zahlungsverzugsrichtlinie, noch § 271a Abs. 1 BGB definieren näher, was mit „grob Unbilligkeit“ gemeint ist. Ebenfalls nicht definiert wurde der Begriff der „ausdrücklichen Vereinbarung“. Beide Begriffe werden erst in der Zukunft durch die Rechtsprechung näher ausgefüllt werden müssen. Der Begriff der „grob Unbilligkeit“ wird wohl einzelfallbezogen zu beurteilen sein, während der Begriff der „ausdrücklichen Vereinbarung“ eine Europarechtliche Formulierung ist, die dem Deutschen Gesetz fremd ist, das lediglich zwischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Individualvereinbarungen differenziert. Es bleibt unklar, ob man mit einer „ausdrücklichen“ Vereinbarung meint, dass die Vereinbarung lediglich nicht konkludent (stillschweigend) erfolgen soll oder ob es der Kenntnisnahme und besonderen Zustimmung durch den Vertragspartner bedarf. Die grobe Unbilligkeit wird lediglich beispielhaft in der zu Grunde liegenden EU-Zahlungsverzugsrichtlinie angesprochen, wenn in der Klausel die Verzugszinsen oder die Inkassopauschale ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis gilt selbst für Individualvereinbarungen nun eine maximale Zahlungsfrist von 60 Tagen, die nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen überschritten werden darf.

- Bei öffentlichen Auftraggebern gelten noch strengere Regelungen. Eine Individualvereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, ist nur wirksam, wenn die Vereinbarung „ausdrücklich“ getroffen und aufgrund der „besonderen Natur“ oder der „Merkmale des Schuldverhältnisses“ sachlich gerechtfertigt ist.
Eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, ist unwirksam.
Die Formulierung wendet ebenfalls die vorstehend bereits näher bezeichnete unklare Begrifflichkeit der „ausdrücklichen“ Vereinbarung an und knüpft die Ausnahme an besondere Erfordernisse (besondere Natur oder der Merkmale des Schuldverhältnisses sachlich gerechtfertigt ist). Diese Formulierung ist nicht näher erläutert, erinnert aber stark an den neuen Wortlaut des § 16 VOB/B, was nicht überraschend ist. Die VOB/B

hat in ihrer Fassung 2012 bereits die damals zu erwartende Änderung des BGB quasi vorweg genommen und die europäischen Vorgaben bereits in ihren Text integriert, da man davon ausgegangen ist, dass die Neuregelungen – wie vorgegeben – bereits in 2013 in Kraft treten.

Im Ergebnis gilt grundsätzlich auch bei Individualvereinbarungen eine maximal 30tägige Frist, die nur im Ausnahmefall überschritten werden kann.

Bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen, § 308 Nr. 1a BGB:

Bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen noch verschärft. Eine Allgemeine Geschäftsbedingung ist unwirksam, wenn eine Bestimmung, durch die sich der Verwender eine unangemessen lange Zeit für die Erfüllung einer Entgeltforderung des Vertragspartners vorbehält; ist der Verwender kein Verbraucher, ist im Zweifel anzunehmen, dass eine Zeit von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung oder, wenn dem Schuldner nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, von mehr als 30 Tagen nach Zugang dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung unangemessen lang ist.

Isoliert betrachtet würde dieser Passus die VOB/B als Allgemeine Geschäftsbedingung ebenfalls betreffen, wenn nicht der unveränderte Ausnahmetatbestand des § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB gelten würde. Danach ist eine Bestimmung in der VOB/B weiterhin wirksam, wenn die VOB „ohne inhaltliche Abweichung insgesamt“ in den Vertrag einbezogen wurde. Sofern also die VOB/B privilegiert ist, greifen die Fristen nicht. Im Ergebnis greift in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine maximale Zahlungsfrist von 30 Tagen.

3.2. Abnahme und Überprüfungsfristen

Die gesetzliche Regelung differenziert, ähnlich wie bei den Zahlungsfristen, zwischen Individualvereinbarungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei Individualvereinbarungen § 271a BGB:

Sofern eine Entgeltforderung erst nach Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen ist, so ist eine Vereinbarung, nach der die Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung mehr als 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung beträgt, nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist.

Diese Bestimmung begrenzt somit auch die Möglichkeit, durch Individualvereinbarung Abnahmefristen zu verzögern. Dies hat beispielsweise auch Auswirkungen auf Nachunternehmerverträge, in denen häufig versucht wird, nach dem formularmäßig die Abnahme nicht auf die Gesamtabnahme des Bauwerks verschoben werden kann, dies zumindest im Wege einer Individualvereinbarung zu regeln. Das Gesetz schließt auch diese Lücke und erlaubt auch eine derartige Individualvereinbarung nicht mehr.

Im Ergebnis sind Individualvereinbarungen in Bezug auf Abnahme und Überprüfungsfristen länger als 30 Tage nicht wirksam.

Bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen, § 308 Nr. 1b BGB:

Eine Allgemeine Geschäftsbedingung ist unwirksam bei einer Bestimmung, die sich der Verwender vorbehält, eine Entgeltforderung des Vertragspartners erst nach unangemessen langer Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen; ist der Verwender kein Verbraucher, ist im Zweifel anzunehmen, dass eine Zeit von mehr als 15 Tagen nach Empfang der Gegenleistung unangemessen lang ist.

Die Regelung würde wiederum die VOB/B betreffen, wobei aber auch hier die Bestimmungen der VOB/B nach § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB vorrangig sind, wenn die VOB „ohne inhaltliche Abweichung insgesamt“ in den Vertrag einbezogen wurde.

Im Ergebnis sind Abnahme- und Überprüfungsfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die länger als 15 Tage sind, unwirksam.

3.3. Verzugszinsen

Nach der Neuregelung des § 288 Abs. 2 BGB gilt nun ein Verzugszinssatz von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz und nicht mehr wie zuvor, lediglich von 8 %-Punkten.

Eine Vereinbarung, nach der der Anspruch auf die Verzugszinsen beschränkt wird, ist nach § 288 Abs. 6 Satz 2 BGB unwirksam.

3.4. Verzugspauschale

Nach der Neuregelung in § 288 Abs. 5 BGB hat ein Schuldner einer Entgeltsforderung, der Unternehmer ist, künftig eine Verzugspauschale von € 40,00 zu leisten.

Auch hier gilt, dass abweichende Vereinbarungen nach § 288 Abs. 6 Satz 2 BGB, die einen Anspruch auf die Pauschale oder auf Schadensersatz wegen Rechtsverfolgungskosten ausschließen oder beschränken, unwirksam sind.

4. Auswirkungen

Die Auswirkungen der gesetzlichen Regelung betreffen eine Vielzahl von Rechtsgeschäften. Gläubiger müssen beachten, dass sie bei Verträgen ab dem 29.07.2014 mehr Anspruchsmöglichkeiten haben, d. h. höhere Verzugszinsen geltend machen können, aber auch – unabhängig von der Forderungshöhe – eine Schadenspauschale von € 40,00, die allerdings auf übersteigende Forderungen anzurechnen ist.

Die Neuregelung hat aber noch stärkere Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung, da die AGBs den neuen Regelungen angepasst werden müssen.

Dies hat verschiedene Gründe. Einerseits ist zu beachten, dass Gläubiger beispielsweise durch Nichtanpassung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen die neuen Möglichkeiten nicht ausschöpfen. Sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beispielsweise Verzugszinssätze ausdrücklich aufführen, wie 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz, ist ein Rückgriff auf einen höheren Zinssatz nicht möglich. Ebenfalls weit verbreitet dürften die bis dahin gerade zulässigen formularmäßigen Vereinbarungen von pauschalen Mahnkosten von € 2,50 sein. Die Neuregelung gewährt € 40,00, so dass bei den Verzugsregelungen Anpassungsbedarf besteht, da man sich sonst selbst benachteiligt. Andererseits besteht die Gefahr darin, dass eigene Regelungen unwirksam sind. Beispielsweise können Einkaufsbedingungen betroffen sein, die Zahlungsziele von mehr als 30 Tagen vorsehen, die gegebenenfalls zu prüfen und anzupassen sind. In AGB vorgesehene Zahlungsfristen über 30 Tage wären dann unwirksam. Folge ist die Geltung der gesetzlichen Regelung, die nach § 271 BGB eine sofortige Fälligkeit vorsieht. Statt später zu zahlen, muss man sogar früher zahlen.

Bei Verkaufsbedingungen wird beispielsweise die Zahlungsfristenthematik eher eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle spielen, da regelmäßig der Verkäufer kein Interesse hat, überlange Zahlungsfristen in seinen AGBs vorzusehen. Allerdings kann sich hier Anpassungsbedarf bei den Verzugszinsen und der Verzugspauschale ergeben.

In Bauverträgen sind die Regelungen zu Abnahme- und Überprüfungsfristen zu durchleuchten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vertrag Abweichungen von der VOB/B enthält, da dann die Privilegierung entfällt mit der Konsequenz, dass eine Reihe von Bestimmungen im Bereich Fälligkeit und Verzug den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht standhalten werden. Hier gilt es, entweder dafür Sorge zu tragen, dass bei der Vertragsgestaltung Abweichungen von der VOB/B vermieden werden oder aber konsequent abzuweichen und dabei die Neuregelung des Gesetzes zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Ausnahmefälle von den üblichen Fristen wird man schlichtweg die Entwicklung der Rechtsprechung abwarten müssen.

Anlage: Rundschreiben 10/2014
zum Thema: Neue Verzugsregelungen / Wirtschaftsrecht + Baurecht**Bürgerliches Gesetzbuch****§ 271a Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen**

(1) Eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist. Geht dem Schuldner nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zu, tritt der Zeitpunkt des Zugangs dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung an die Stelle des in Satz 1 genannten Zeitpunkts des Empfangs der Gegenleistung. Es wird bis zum Beweis eines anderen Zeitpunkts vermutet, dass der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung auf den Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung fällt; hat der Gläubiger einen späteren Zeitpunkt benannt, so tritt dieser an die Stelle des Zeitpunkts des Empfangs der Gegenleistung.

(2) Ist der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, so ist abweichend von Absatz 1

1. eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, nur wirksam, wenn die Vereinbarung ausdrücklich getroffen und aufgrund der besonderen Natur oder der Merkmale des Schuldverhältnisses sachlich gerechtfertigt ist;
2. eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, unwirksam. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist eine Entgeltforderung erst nach Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen, so ist eine Vereinbarung, nach der die Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung mehr als 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung beträgt, nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist.

(4) Ist eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 bis 3 unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf

1. die Vereinbarung von Abschlagszahlungen und sonstigen Ratenzahlungen sowie
2. ein Schuldverhältnis, aus dem ein Verbraucher die Erfüllung der Entgeltforderung schuldet.

(6) Die Absätze 1 bis 3 lassen sonstige Vorschriften, aus denen sich Beschränkungen für Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen ergeben, unberührt.

§ 288 Verzugszinsen und sonstiger Verzugsschaden

- (1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (5) Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- (6) Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, die den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen ausschließt, ist unwirksam. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, die diesen Anspruch beschränkt oder den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf die Pauschale nach Absatz 5 oder auf Ersatz des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ausschließt oder beschränkt, wenn sie im Hinblick auf die Belange des Gläubigers grob unbillig ist. Eine Vereinbarung über den Ausschluss der Pauschale nach Absatz 5 oder des Ersatzes des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ist im Zweifel als grob unbillig anzusehen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn sich der Anspruch gegen einen Verbraucher richtet.

§ 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

1. (Annahme- und Leistungsfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufsfrist nach § 355 Absatz 1 und 2 zu leisten;
- 1a. (Zahlungsfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender eine unangemessen lange Zeit für die Erfüllung einer Entgeltforderung des Vertragspartners vorbehält; ist der Verwender kein Verbraucher, ist im Zweifel anzunehmen, dass eine Zeit von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung oder, wenn dem Schuldner nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, von mehr als 30 Tagen nach Zugang dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung unangemessen lang ist;
- 1b. (Überprüfungs- und Abnahmefrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender vorbehält, eine Entgeltforderung des Vertragspartners erst nach unangemessen langer Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen; ist der Verwender kein Verbraucher, ist im Zweifel anzunehmen, dass eine Zeit von mehr als 15 Tagen nach Empfang der Gegenleistung unangemessen lang ist;
2. (Nachfrist) ...

VOB/B 2012**§ 16 Zahlung**

- (1) 1. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages.
Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.
2. Gegenforderungen können einbehalten werden. Andere Einbehalte sind nur in den im Vertrag und in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen zulässig.
3. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang der Aufstellung fällig.
4. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
- (2) 1. Vorauszahlungen können auch nach Vertragsabschluss vereinbart werden; hierfür ist auf Verlangen des Auftraggebers ausreichende Sicherheit zu leisten. Diese Vorauszahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.
2. Vorauszahlungen sind auf die nächst fälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.
- (3) 1. Der Anspruch auf Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde. Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe nicht bis zum Ablauf der jeweiligen Frist erhoben, kann der Auftraggeber sich nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit berufen. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.
2. Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.
3. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der Auftraggeber unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt.
4. Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen werden ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.
5. Ein Vorbehalt ist innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach den Nummern 2 und 3 über die Schlusszahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 28 Tagen – beginnend am Tag nach Ablauf der in Satz 1 genannten 28 Tage – eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
6. Die Abschlussfristen gelten nicht für ein Verlangen nach Richtigstellung der Schlussrechnung und -zahlung wegen Aufmaß-, Rechen- und Übertragungsfehlern.
- (4) In sich abgeschlossene Teile der Leistung können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen endgültig festgestellt und bezahlt werden.
- (5) 1. Alle Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen.

2. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig.
 3. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 Absatz 2 BGB angegebenen Zinssätze, wenn er nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist. Der Auftraggeber kommt jedoch, ohne dass er einer Nachfristsetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder der Aufstellung bei Abschlagszahlungen in Zahlungsverzug, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt und den fälligen Entgeltbetrag nicht rechtzeitig erhalten hat, es sei denn, der Auftraggeber ist für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.
 4. Der Auftragnehmer darf die Arbeiten bei Zahlungsverzug bis zur Zahlung einstellen, sofern eine dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 5 Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers zu leisten, soweit sie an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrags beteiligt sind, wegen Zahlungsverzugs des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sicherstellen soll. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt; wird diese Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt.